

## Amt für Kirchenmusik Rottenburg

Richtlinien für das Genehmigungsverfahren von Orgelbaumaßnahmen  
und sonstigen Maßnahmen an Orgeln  
(Stand 15.03.21)

### ANLAGE ZUR BAUORDNUNG

#### §1 Allgemeines

1. Die Anschaffung, die Erweiterung, der Umbau oder die Instandsetzung von Orgeln bedarf gemäß §2 Abs. 5 i. V. m. §16 BauO der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats. Diese Genehmigungspflicht umfasst alle Orgelbaumaßnahmen, die für das Instrument von wesentlichem Belang sind und außerhalb gewöhnlicher Wartungsarbeiten liegen. Dies umfasst insbesondere auch den Verkauf von Orgeln. Alle sonstigen Baumaßnahmen, welche die Orgel indirekt (z.B. klimatisch, akustisch etc.) betreffen, sind dem jeweiligen Orgelsachverständigen anzuzeigen.
2. Das in dieser Ordnung vorgegebene Genehmigungsverfahren ist verpflichtend einzuhalten. Dies umfasst auch die Verwendung der vorgesehenen Vertragsformulare.
3. Bei der Planung und Terminierung ist ein entsprechender zeitlicher Vorlauf zu beachten. Vom ersten Schritt bis zum Vertragsabschluss ist erfahrungsgemäß mit einer Dauer von ca. 6 - 9 Monaten (Orgelneubauten) bzw. 3-6 Monaten (Orgelbaumaßnahmen) zu rechnen.
4. Im Genehmigungsverfahren sind folgende Funktionsträger und Gremien beteiligt:
  - Amt für Kirchenmusik (AfK)
  - Kirchengemeinde (KG) mit Kirchengemeinderat (KGR)
  - Bischöflicher Orgelsachverständiger (OSV)
  - Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt (AKG)
  - Bischöfliches Bauamt (BBA)
  - Verwaltungszentrum (VZ)
  - Orgelbaufirmen
  - Generalvikar

#### §2 Finanzierung

Es gelten die im Kirchlichen Amtsblatt (08/2021) veröffentlichten Richtlinien bezüglich der rechtlichen Vorgaben sowie der [Finanzierung von Orgelbaumaßnahmen](#) und sonstigen Maßnahmen an Orgeln.

#### §3 Genehmigungsverfahren ORGELNEUBAU

Dieses Verfahren beschreibt das verbindliche Vorgehen für Anschaffungen von neuen und gebrauchten Orgeln, Orgelbaumaßnahmen, die hinsichtlich Werk und Kosten einem Neubau gleichkommen sowie Orgelerweiterungen. Der Ablauf des Verfahrens erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

##### 1. Vorbereitende Maßnahmen

- 1.1. Die KG meldet über das zuständige VZ den Bedarf einer Orgelbaumaßnahme beim AfK an. Antragsformular „[Begutachtung durch Orgelsachverständigen](#)“ siehe auch unter <http://www.amt-fuer-kirchenmusik.de>

*Das Formular kann auch digital als E-Mail-Anhang ausschließlich im PDF-Format an die E-Mail-Adresse des amtierenden [Orgelrevisors](#) (siehe auch unter [www.amt-fuer-kirchenmusik.de](http://www.amt-fuer-kirchenmusik.de)) übermittelt werden.*

- 1.2. Der vom AfK für diese Orgelbausache beauftragte OSV vereinbart mit der KG einen Ortstermin.
- 1.3. Der OSV erstellt ein Gutachten, in welchem die grundsätzliche Notwendigkeit eines Orgelneubaus zusammen mit einer ersten Kostenschätzung begründet wird. Dieses Gutachten geht über das VZ an die KG und in Kopie an das AfK.  
*Diese Kopie kann auch digital übermittelt werden, siehe §3 Abs.1.1*
- 1.4. Soweit im Gutachten die Option eines Orgelneubaus und Alternativen dargestellt werden, leitet das AfK Kopien des OSV-Gutachten an die AKG und das BBA zur ersten Stellungnahme weiter. Nach Rückmeldung leitet das AfK das OSV-Gutachten sowie die Stellungnahmen des BBA und der AKG über das zuständige VZ an die KG weiter. Auf dieser Grundlage fällt der KGR einen Grundsatzbeschluss unter Berücksichtigung der von der KG zu erbringenden Eigenmittel/Spenden zur Anschaffung einer neuen Orgel.

## 2. **Voranfrage**

- 2.1. Das VZ stellt über das AfK zum Grundsatzbeschluss eine Voranfrage zur Machbarkeit der geplanten Maßnahme und legt den Grundsatzbeschluss (Protokollauszug) bei.
- 2.2. Das AfK prüft das Vorhaben und bittet die AKG und das BBA um eine Stellungnahme zur Entscheidung der KG.

*Die Voranfrage im Vorfeld der Genehmigung ist zur Qualitätssicherung des Gesamtkontextes, in welchem ein Orgelneubau steht, unumgänglich. Dabei werden alle inhaltlich-fachlichen, finanziellen, baulichen und rechtlichen Ausgangspositionen zusammengeführt, um die Rahmenbedingungen zu definieren. In besonderen Fällen (z.B. größere Umbaumaßnahmen oder Folgearbeiten aufgrund des Orgelprojekts erforderlich) empfiehlt sich im Rahmen der Voranfrage ein Grundsatzgespräch vor Ort mit dem OSV, Vertretern der KG, des VZ, der AKG, des BBA sowie ggf. mit Vertretern der Denkmalschutzbehörde sowie dem Inhaber des Urheberrechts. Die KG bzw. das VZ erstellt ein [Protokoll des Grundsatzgespräches](#) und leitet dies dem AfK zu.*

- 2.3. Das AfK leitet das Ergebnis der Voranfrage mit den Stellungnahmen von AKG und BBA zusammen mit Hinweisen zum weiteren Genehmigungsverfahren an das VZ weiter. Ergaben sich im Vorhaben absehbar weitere Kosten aus Umbaumaßnahmen und Folgearbeiten, sind diese durch einen Architekten zu ermitteln und ebenfalls über das VZ an das AfK weiterzuleiten. Das VZ unterrichtet die Kirchengemeinde sowie den OSV über das Ergebnis der Voranfrage.

## 3. **Ausschreibung und Vergabe**

- 3.1. Der OSV erarbeitet unter Berücksichtigung der Absprachen zur Finanzierung den Ausschreibungstext mit der Disposition und leitet diese der KG über das VZ zu.
- 3.2. Die KG holt auf dieser Grundlage mindestens 3 Angebote ein. Die Auswahl geeigneter Orgelbaufirmen erfolgt in Absprache zwischen KG, OSV, AfK und ist in erster Linie das Resultat vorausgegangener Orgelbesichtigungen.  
*Es wird empfohlen, nicht mehr als 5 Angebote anzufordern.*
- 3.3. Nach Eingang sämtlicher Angebote (Submissionsverfahren wird empfohlen) sendet die KG über das VZ eine Kopie derselben an den OSV. Dieser wertet die Angebote aus und gibt seine Stellungnahme an das VZ weiter. Das VZ leitet diese Stellungnahme an die KG sowie das AfK weiter.

- 3.4. Die KG erstellt unter Beachtung der Richtlinien bezüglich der rechtlichen Vorgaben sowie der [Finanzierung von Orgelbaumaßnahmen](#) und sonstigen Maßnahmen an Orgeln (KABl 08/2021) zusammen mit VZ einen Finanzierungsplan (Orgelneubau einschl. ggf. notwendige Zusatzmaßnahmen).
- 3.5. Der KGR beschließt über die Vergabe des Orgelneubaus einschl. ggf. notwendiger Zusatzmaßnahmen.

#### 4. Genehmigung

- 4.1. Das VZ legt dem AfK folgende Genehmigungsunterlagen vor:
- Genehmigungsantrag mit Finanzierungsplan lt. ORGA-Handbuch
  - Projekt- und Kostendatenblatt
  - Kostenangebot der Lieferfirma
  - Pläne u. Zeichnungen des Orgelneubaus – in Abstimmung mit dem Bauamt
  - Rechnerischen Nachweis zur statischen Belastung
  - Stellungnahme des OSV
  - KGR-Beschluss über die Durchführung der Maßnahme - Kopie Protokollauszug
- Bei entsprechender Sachlage zusätzlich:
    - Schriftliche Zustimmung des Urheberrechtsinhabers bei Maßnahmen, die Urheberrechtsbelange betreffen
    - Denkmalschutzrechtliche Genehmigung
    - Schriftliche Zustimmung der Eigentümerin (Land)

Der Genehmigungsantrag ist einzureichen beim:

Amt für Kirchenmusik, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar

*Eine Bearbeitung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der Unterlagen!*

- 4.2. Nach Prüfung des AfK leitet dieses die Unterlagen an die AKG und das BBA zur Bewertung weiter. Nach der abschließenden Prüfung durch das AfK erstellt dieses den Genehmigungserlass, welcher vom Bischöflichen Orgelrevisor abgezeichnet und dem Generalvikar zur Unterschrift vorgelegt wird.
- 4.3. Das AfK leitet den Genehmigungserlass an das zuständige VZ weiter sowie Kopien an OSV, AKG und BBA.
- 4.4. Die KG erstellt zusammen mit der Orgelbaufirma den [Orgelbauvertrag](#) und reicht diesen mit den erforderlichen Unterschriften in dreifacher Ausfertigung über das VZ beim AfK ein. Aktueller Mustervertrag siehe unter <http://www.amt-fuer-kirchenmusik.de/Inhalt/Orgel/Orgelbauvertrag/>
- 4.5. Nach Prüfung durch das AfK erfolgt die Genehmigung des Vertrages durch den Generalvikar.
- 4.6. Das AfK leitet den genehmigten Orgelbauvertrag in zweifacher Ausfertigung über das VZ an die KG weiter. Ein Exemplar verbleibt in der Orgelakte des Bischöflichen Ordinariates (Registratur). Die KG leitet eines der beiden Exemplare an die Orgelbaufirma weiter. Erst mit diesem Schritt ist der Orgelbauvertrag rechtskräftig und eine erste Anzahlung darf geleistet werden.

#### §4 Genehmigungsverfahren sonstige Orgelbaumaßnahmen

Dieses Verfahren beschreibt das verbindliche Vorgehen für Ausreinigungen, Schimmelpilzsanierungen, Instandsetzungsarbeiten sowie Umbauten, Renovierungen und Restaurierungen. Der Ablauf des Verfahrens erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

##### 1. Vorbereitende Maßnahmen

- 1.1. Die KG meldet über das VZ den Bedarf einer Orgelbaumaßnahme beim AfK an.  
*Antragsformular „Begutachtung durch Orgelsachverständigen“ siehe unter <http://www.amt-fuer-kirchenmusik.de>*  
*Das Formular kann auch digital als E-Mail-Anhang ausschließlich im PDF-Format an die E-Mail-Adresse des amtierenden Orgelrevisors siehe unter [www.amt-fuer-kirchenmusik.de](http://www.amt-fuer-kirchenmusik.de) übermittelt werden.*
- 1.2. Der vom AfK für diese Orgelbausache beauftragte OSV vereinbart mit der KG einen Ortstermin.
- 1.3. Der OSV erstellt ein Gutachten, in welchem die grundsätzliche Notwendigkeit einer Baumaßnahme zusammen mit einer ersten Kostenschätzung begründet wird. Dieses Gutachten geht über das VZ an die KG und in Kopie an das AfK.  
*Diese Kopie kann auch digital übermittelt werden, siehe §4 Abs.1.1*
- 1.4. Ist abzusehen, dass sich die Maßnahmen nicht nur auf die eigentliche Orgel beziehen (z.B. bei Schimmel- oder Holzwurmbefall, notwendige darüberhinausgehende Folgearbeiten) ist sofort das BBA vom VZ zu informieren. In diesem Falle sind die zusätzlichen Kosten ebenfalls in Abstimmung mit AfK, VZ und BBA zu ermitteln.

##### 2. Ausschreibung und Vergabe

- 2.1. Einholung eines exakten Maßnahmen- und Kostenangebots:
  - A. über eine „Ausschreibung“ (Regelfall):
    1. Der OSV erarbeitet den Ausschreibungstext und leitet diese der KG über das VZ zu.
    2. Die Ausschreibung erfolgt über das VZ durch die KG. Je nach Erfordernis, sind 2 - 4 Angebote einzuholen.
    3. Nach Eingang sämtlicher Angebote schickt die KG über das VZ eine Kopie derselben an den OSV. Dieser wertet die Angebote aus und gibt seine Stellungnahme ab.
  - B. über eine „freihändige Vergabe“ gemäß § 3 VOB, Teil A  
*Die freihändige Vergabe stellt den Ausnahmefall dar und bedarf der vorhergehenden Zustimmung durch das AfK.*
    1. Der OSV erarbeitet den Maßnahmenkatalog und leitet diesen über das VZ der KG zu. Die KG bittet, so noch nicht vorliegend, eine Orgelbaufirma um ein entsprechendes Angebot.
    2. Der OSV wertet das Angebot aus und sendet seine Stellungnahme über das VZ an die KG.
- 2.2. Die KG erstellt unter Beachtung der Richtlinien bezüglich der rechtlichen Vorgaben sowie der Finanzierung von Orgelbaumaßnahmen und sonstigen Maßnahmen an Orgeln (KABl 08/2021) zusammen mit VZ einen Finanzierungsplan (Orgelbaumaßnahmen einschl. ggf. notwendiger Zusatzmaßnahmen).
- 2.3. Der KGR beschließt über die Vergabe der Orgelbaumaßnahme ggf. einschl. ergänzender Maßnahmen. Gegebenenfalls sind bestehende Pflegeverträge zu kündigen.

### 3. Genehmigung

3.1. Das VZ legt dem AfK folgende Genehmigungsunterlagen vor:

- Genehmigungsantrag mit Finanzierungsplan lt. ORGA-Handbuch
- Projekt- und Kostendatenblatt
- Kostenangebot der Lieferfirma
- Stellungnahme des OSV
- KGR-Beschluss über die Durchführung der Maßnahme - Kopie Protokollauszug
- Bei Um- und Zubauten zusätzlich Pläne u. Zeichnungen – in Abstimmung mit BBA, ggf. rechnerischen Nachweis zur statischen Belastung

3.2. Nach Prüfung des AfK leitet dieses die Unterlagen an die AKG.

Nach der Genehmigung von Seiten der AKG werden diese (falls erforderlich) an das BBA weitergeleitet. Kann die KG in diesem Zusammenhang förderfähige Maßnahmen nach den [Ausgleichstockrichtlinien](#) nicht selbst aus Eigenmitteln finanzieren, prüft die AKG inwieweit Zuweisungen aus dem Ausgleichstock möglich sind. Bejahendenfalls werden diese beim Ausgleichstock beantragt. Nach Genehmigung erhält das AfK einen Finanzierungsplan mit ergänzenden Bestimmungen für den späteren Genehmigungserlass. Nach der abschließenden Prüfung durch das AfK erstellt dieses den Genehmigungserlass, welcher vom Bischöflichen Orgelrevisor abgezeichnet und dem Generalvikar zur Unterschrift vorgelegt wird.

3.3. Das AfK leitet den Genehmigungserlass an das zuständige VZ weiter sowie Kopien an OSV, AKG und gegebenenfalls BBA.

3.4. Die KG erstellt zusammen mit der Orgelbaufirma den [Orgelbauvertrag](#) und reicht diesen mit den erforderlichen Unterschriften in dreifacher Ausfertigung über das VZ beim AfK ein.

*Aktueller Mustervertrag siehe unter*

<http://www.amt-fuer-kirchenmusik.de/Inhalt/Orgel/Orgelbauvertrag/>

3.5. Nach der Prüfung durch das AfK erfolgt die Genehmigung des Vertrages durch den Generalvikar.

3.6. Das AfK leitet den genehmigten Orgelbauvertrag in zweifacher Ausfertigung über das an die KG weiter. Ein Exemplar verbleibt in der Orgelakte des Bischöflichen Ordinariates (Registratur). Die KG leitet eines der beiden Exemplare an die Orgelbaufirma weiter. Erst mit diesem Schritt ist der Orgelbauvertrag rechtskräftig und eine erste Anzahlung darf geleistet werden.